

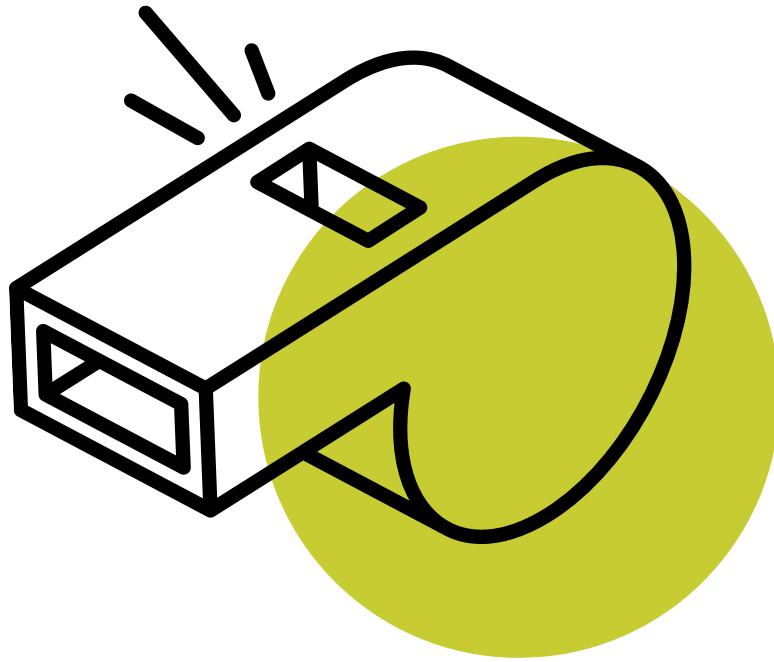


WAS BEDEUTET ES,
EIN **HINWEISGEBER** ZU SEIN?



Was ist das **HinSchG** - **Hinweisgeberschutzgesetz**?

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblower Richtlinie, die erstmals EU-weit einen standardisierten Schutz für Hinweisgeber festlegen will.



Was ist das **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**?

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblower Richtlinie, die erstmals EU-weit einen standardisierten Schutz für Hinweisgeber festlegen will. Das Gesetz soll den Schutz natürlicher Personen regeln, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die internen oder externen Meldestellen weitergeben (Hinweisgeber oder Whistleblower). Dies bezieht unter anderem Arbeitnehmende, Selbstständige, Gesellschafter, Praktikanten, Freiwillige, Mitarbeiter von Lieferanten sowie Personen, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder noch nicht begonnen hat und sich in einem vorvertraglichen Stadium befindet, mit ein.

Was müssen Unternehmen bei der Umsetzung beachten?

Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden müssen direkt sichere Meldekanäle einführen, Firmen mit 50–249 Mitarbeitenden haben eine Übergangszeit bis zum 12. Dezember 2023 für die Umsetzung.

- ➔ Die Abgabe von Meldungen muss **mündlich oder schriftlich und auf Wunsch auch persönlich möglich sein.**
- ➔ Der interne Meldekanal **muss dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen den Eingang der Meldung bestätigen.**
- ➔ Geschützte Anwendungsbereiche: EU-Recht und nationales Recht, wenn es sich um strafbewehrte (Straftat) oder bußgeldbewehrte (Ordnungswidrigkeit) Vergehen, die Gesundheit/Leben gefährden, handelt.
- ➔ Innerhalb von drei Monaten muss der interne Meldekanal die hinweisgebende Person darüber informieren, welche Maßnahmen in Folge ergriffen wurden, z. B. die Einleitung interner Untersuchungen oder die Weitergabe der Meldung an die zuständige Behörde.
- ➔ Die **Identität des Hinweisgebers muss strikt geschützt werden.** Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt und können Schadenersatzansprüche begründen.
Die anonymisierte Hinweisabgabe ist ausdrücklich erlaubt.
- ➔ **Nur die beauftragten Fallbearbeiter im Unternehmen dürfen Zugang zu den hochsensiblen Meldungsdaten haben.** Geprüfte und bewährte Verschlüsselungsverfahren in digitalen Systemen helfen, den unbefugten Zugriff durch interne oder externe Dritte zu verhindern.
- ➔ Ein robustes Rollen- und Rechtesystem erlaubt es, Meldungen sicher an die richtigen Fallbearbeiter im Unternehmen zuzuweisen. **Alle Geschäftsprozesse rund um die interne Meldestelle und die Bearbeitung von Hinweisen im Unternehmen müssen umfassend dokumentiert und implementiert sein.**
- ➔ Die **Einführung eines digitalen Systems muss üblicherweise mit Betriebsräten / Personalvertretungen abgestimmt sein.** Dies unterstützt auch die Akzeptanz der internen Meldekanäle.
- ➔ **Das Gesetz legt zwei gleichwertige Meldekanäle fest:** Einen internen Meldekanal in der Organisation, z. B. ein digitales System, Mitarbeiter aus der Complianceabteilung oder eine Ombudsperson sowie einen externen Meldekanal, die z.B. beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet wird. In speziellen Zuständigkeitsbereichen fungieren außerdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und das Bundeskartellamt (BKartA) als externer Meldekanal.



Was passiert bei **Nichtbeachtung des Gesetzes?**

- ➔ Für die Nichteinrichtung und das Nichtbetreiben eines internen Meldekanals ist ein Bußgeld von bis zu 20.000 Euro möglich.
- ➔ Bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. Behinderung von Meldungen, Verletzung der Vertraulichkeit, Ergreifung von Repressalien) sind Bußgelder von bis zu 50.000 EUR möglich.
- ➔ Für Unternehmen und sonstige juristische Personen droht eine Verzehnfachung für bestimmte Verstöße – z.B. bei Verhinderung einer Meldung oder vorsätzlichen Repressalien – kann der Bußgeldrahmen 1 Mio. EUR betragen.

Warum Unternehmen ein **digitales System einsetzen sollten?**

- ➔ Um Datenschutz- und DSGVO-konform zu handeln
- ➔ Erleichtert den Kampf gegen Korruption und andere illegale Aktivitäten
- ➔ Ermöglicht das Abgeben von Hinweisen unabhängig von Ort, Zeit oder Sprache
- ➔ Gewährleistet 100 % Anonymität für die Hinweisgebenden
- ➔ Wird durch einen unabhängigen Anbieter außerhalb der eigenen IT-Infrastruktur betrieben

Erfüllen Sie alle Anforderungen mit dem Hinweisgeberdienst der Bundesanzeiger Verlag GmbH!

Das Hinweisgeberportal ist ein digitales System und dient der Erfassung, Verarbeitung und Dokumentation von Meldungen.

Der Gesetzgeber sieht hierfür folgende Meldekanäle vor:

- ➔ **digitales System**
- ➔ **Mail**
- ➔ **Telefon**
- ➔ **Post**
- ➔ **persönlich**

Damit Sie auf der sicheren Seite sind und den komplexen Anforderungen gerecht werden, bietet die Bundesanzeiger Verlag GmbH zusätzlich zum digitalen System den Hinweisgeberdienst zur regulatorisch konformen Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes für Sie an. Wir stellen Ihnen alle oben genannten Meldekanäle, sowie ein digitales System für einen komfortablen Umgang mit Meldungen kostengünstig zur Verfügung:

ÜBERSICHTLICH: Den Zugang zu einem elektronischen Hinweisgeberportals bestehend aus der Eingabemaske für den Hinweisgeber zur Einreichung von Meldungen und dem System zur Bearbeitung und Dokumentation innerhalb des Unternehmens von eingereichten Meldungen.

UNKOMPLIZIERT: Neben Ihrem digitalen Hinweisgebersystem, steht Ihnen unser Hinweisgeberdienst zur Entgegennahme von Meldungen über die Meldekanäle E-Mail, Telefon, Post und persönlich zur Verfügung. Alle Meldungen stehen zur weiteren Bearbeitung in Ihrem digitalen System zur weiteren Nutzung bereit.

SICHER: Entspricht allen Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes.



Besondere Vorteile des digitalen Hinweisgeberportals für die Abgabe von Hinweisen:

- ➔ Vordefinierte Eingabemaske zur Einreichung der Meldung mit verschiedenen Fragestellungen. Der Hinweisgeber hat jederzeit die Möglichkeit, gemäß EU-Richtlinie eine anonyme Meldung vorzunehmen. Bei Einreichung der Meldung erhält der Hinweisgeber eine eindeutige Fall-ID und vergibt ein Passwort.
- ➔ Upload von Dokumenten und stimmenverzerrter Sprachnachricht, um die eingereichte Meldung zu belegen, die die Fallbearbeitung unterstützen kann.
- ➔ Postfach für den Hinweisgeber zur Einsicht der eingereichten Meldung und zur anonymen Kommunikation mit dem Fallbearbeiter. Der Hinweisgeber hat jederzeit die Möglichkeit weitere Informationen, die der Fallbearbeitung dienen können, zu hinterlegen bzw. auf Fragen des Fallbearbeiters zu reagieren.
- ➔ Zusätzliche Sicherheitsbeschränkungen wie bspw. Lösen einer Gleichung als Captcha vor der Versendung der Meldung, wodurch eine digital gesteuerte Masseneinreichung verhindert wird.
- ➔ Hinweise für den Hinweisgeber, dass bei Verlust der Postfach-Zugangsdaten eine neue Meldung eingereicht werden muss. Dies dient zur Wahrung der Identität des Hinweisgebers und der Inhalte der eingereichten Meldung.
- ➔ Automatische Bestätigung zum Eingang der Meldung.

Besondere Vorteile des digitalen Hinweisgeberportals **zur Entgegennahme von Hinweisen und der Bearbeitung:**

- ➔ Übersichtliches Dashboard mit statistischen Grafiken aller Fälle mit individuellen Ansichten und Export-Funktion zur Erstellung von internen Berichten.
- ➔ Personalisierte Ansicht aller Fälle durch Filter- und Sortierfunktion.
- ➔ Exportfunktion in verschiedenen Dateiformaten einzelner oder mehrerer Meldungen.
- ➔ Durch das Auditprotokoll werden alle Aktivitäten im Backend dokumentiert und sind somit jederzeit nachvollziehbar.
- ➔ Jeder Fall beinhaltet die Informationen der eingereichten Meldung. Zudem unterstützen folgende Funktionen die Fallarbeit:
 - Internes Dokumentationsfeld inkl. Upload von Dateien
 - Freitextfeld für eine Kurzbeschreibung
 - Erinnerungsfunktion (wiederkehrend oder einmalig) inkl. Notizfeld für die Erinnerung
 - Verknüpfung von ähnlichen oder in Verbindung stehenden Fällen
 - Information, ob der Hinweisgeber die Nachricht des Fallbearbeiters gelesen hat
 - Anonymisierung von abgeschlossenen Meldungen
 - Individuelle Benutzereinstellungen zum Monitoring wie bspw. E-Mail-Alert bei Nachrichten von Hinweisgebern, Eingang neuer Meldungen etc. u.v.m.

Das Hinweisgeberportal ist rundum zertifiziert und erfüllt höchste Anforderungen an IT-Sicherheit und den Schutz Ihrer Daten.

Sie möchten mehr über das Hinweisgeberschutzgesetz und den Hinweisgeberdienst erfahren? Melden Sie sich jetzt für unser kostenfreies Webinar an oder vereinbaren Sie direkt einen Termin für ein Expertengespräch.



Bundesanzeiger Verlag GmbH

Hausanschrift: Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon +49 (0)800 - 1234 204

E-Mail: kontakt@bundesanzeiger.de

In Kooperation mit:

